

# Schutzkonzept im Pfarrverband Teisendorf

mit den Pfarreien

St. Andreas – Teisendorf

St. Georg – Oberteisendorf

St. Ulrich – Neukirchen am Teisenberg

Mariä Himmelfahrt - Weildorf

---

## Institutionelles Schutzkonzept

zusammengestellt von Pfr. Martin Klein

---

Stand: 31. Dezember 2023

Pfarrer Martin Klein  
Pfarrverbandsleiter

Johann Enzinger  
Vorsitzender Pfarrverbandsrat

## Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort .....	3
1.	Begriffsklärungen „sexuelle Gewalt“ .....	4
1.1	Grenzverletzungen .....	4
1.2	Sexuelle Übergriffe .....	4
1.3	Strafbare Handlungen .....	4
1.4	Pädophilie .....	4
1.5	Hebephilie .....	5
2.	Begriffsklärung „Prävention“ .....	5
2.1	Primäre Prävention .....	5
2.2	Sekundäre Prävention .....	5
2.3	Tertiäre Prävention .....	5
3.	Risikoanalyse .....	5
4.	Präventionsbeauftragter im Pfarrverband und Schulung .....	6
5.	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Einverständniserklärung zur Speicherung persönlicher Daten .....	7
6.	Verhaltenskodex .....	7
6.1	Sprache und Wortwahl .....	7
6.2	Gestaltung von Nähe und Distanz .....	8
6.3	Beachtung der Intimsphäre .....	8
6.4	Zulässigkeit von Geschenken .....	8
6.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	8
6.6	Erzieherische Maßnahmen .....	9
6.7	Regelungen .....	9
7.	Personalauswahl .....	10
8.	Beratungs- und Beschwerdeweg .....	11
9.	Dokumentation .....	12
10.	Intervention – Vorgehensweise im Pfarrverband Teisendorf .....	12
11.	Qualitätsmanagement – Aus- und Fortbildung .....	14
12.	Wichtige Ansprechpersonen, Hilfsangebote und Beratungsstellen .....	14
12.1	Unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese München und Freising .....	14
12.2	Die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising .....	15
12.3	Andere Beratungsstellen .....	16
12.4	Weitere Informationsstellen .....	16
Anlage	.....	18

## 0. Vorwort

Im Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die christliche Grundlage der Würde eines Menschen findet sich im ersten Buch der Bibel, dem Buch Genesis, das von der Erschaffung der Welt und der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau als Ebenbild Gottes spricht. Jeder Mensch, gleich welchen Alters, gleich welchen Geschlechts, unabhängig von Herkunft und Stand, Bildungsstand und sozialen Status, besitzt also eine eigene, ihm von Gott gegebene Würde, die niemals angetastet werden darf.

Damit in den verschiedenen Gremien, Gruppen und Organisationsbereichen eine Atmosphäre herrschen kann, in der diese christliche Maxime zum Tragen kommt, bedarf es eines achtsamen Umgangs im Miteinander, damit eine vertrauensvolle Atmosphäre möglich wird, in der viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein achtsames Miteinander heißt auch, um die Balance zwischen menschlicher Nähe und Distanz zu wissen, die es auch ermöglicht, eventuell auftretende Irritationen zur Sprache zu bringen, zu reflektieren und einer Lösung zuzuführen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, eine Vertrauensbasis zu bilden und zu unterstützen, die für die pastorale Arbeit auf allen Ebenen wichtig ist und ohne die pastorales Handeln und Seelsorge erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

So bietet das Schutzkonzept unseres Pfarrverbandes einerseits eine Richtlinie, die einen Rahmen bildet, in dem pastorales Handeln in einer Atmosphäre des Vertrauens geschehen kann, die gleichzeitig aber auch Grenzüberschreitungen und -verletzungen verhindern und größtmögliche Transparenz erreichen soll.

Es gilt also, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

## **1. Begriffsklärungen „sexuelle Gewalt“**

### **1.1 Grenzverletzungen**

„Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt.“<sup>1</sup>

Ob ein Verhalten unangemessen ist, hängt nicht nur von objektiven Kriterien ab, sondern auch vom persönlichen Erleben und vom Entwicklungsstand der betroffenen Menschen. Wichtig ist, ein feines Gespür zu entwickeln, das die Signale des Gegenübers - eines Kindes oder Jugendlichen z.B. - wahrnimmt und darauf entsprechend reagiert.

### **1.2 Sexuelle Übergriffe**

Solche Übergriffe passieren nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Schwere und/oder der Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen. Dabei werden abwehrende Reaktionen der Betroffenen genauso missachtet wie die Kritik von dritter Seite aus. Diese Übergriffe können ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexuellen Missbrauchs sein.

### **1.3 Strafbare Handlungen**

„Sexuelle Handlungen bzw. sexueller Missbrauch an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.“<sup>2</sup>

Auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen können strafbar sein, auch wenn diese schon volljährig sind. Immer geht es darum, dass bewusst ungleiche Erfahrungen, Macht und Autorität ausgenutzt werden.<sup>3</sup>

### **1.4 Pädophilie**

Hier liegt eine Störung der Sexualpräferenz vor, bei der das sexuelle Interesse vor allem Kindern gilt. Dies ist nicht von vorneherein gleichzusetzen mit sexuellem Missbrauch.

---

<sup>1</sup> Erzdiözese München und Freising (KdÖR): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen - Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Juli 2023, S.6

<sup>2</sup> Miteinander achtsam leben, S.8

<sup>3</sup> Vgl. Miteinander achtsam leben S.8

## 1.5 Hebephilie

Auch hier liegt eine Störung der Sexualpräferenz vor, das sexuelle Interesse gilt hierbei Kindern zwischen etwa 11 und 14 Jahren.

## 2. Begriffsklärung „Prävention“

„Prävention ist im Gesundheitswesen ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden, das Risiko der Erkrankung zu verringern oder ihr Auftreten zu verzögern. Präventive Maßnahmen lassen sich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie eingesetzt werden, der primären, der sekundären oder der tertiären Prävention zuordnen.“<sup>4</sup>

Hier – wie auch im Bereich Prävention sexueller Gewalt – wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden. Im Folgenden eine kurze Klärung dieser Begrifflichkeit.

### 2.1 Primäre Prävention

Wie viele Krankheiten durch rechtzeitiges Vorbeugen (z. B. durch Impfen) verhindert werden können, so kann auch die primäre Prävention im Bereich sexueller Gewalt helfen, sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen und dieser vorzubeugen.

### 2.2 Sekundäre Prävention

Die sekundäre Prävention greift, wenn es bereits zu Grenzverletzungen gekommen ist. Dann muss interveniert werden, um Schlimmeres zu verhindern, Wiederholungen zu unterbinden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### 2.3 Tertiäre Prävention

Die tertiäre Prävention zielt darauf ab, den Betroffenen Rehabilitationsmaßnahmen zu ermöglichen, um die Folgen einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffes zu mildern, seelisch und körperlich erfahrenes Leid aufzufangen und durch einschlägige Therapien zu begleiten und zu verarbeiten.

## 3. Risikoanalyse

Auch im Pfarrverband Teisendorf gibt es unterschiedliche Organisationsstrukturen mit je eigenen Arbeitsabläufen. Diese jetzt genau anzuschauen und zu überprüfen, ob Schwachstellen oder Risiken vorhanden sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, ist notwendig, damit Gefahrenpotentiale und Gelegenheits-

---

<sup>4</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/praevention.html>, 29.12.2023

strukturen aufgedeckt werden. Um das zu erreichen, wird die Mitarbeit aller benötigt, die in unseren Pfarreien haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, insbesondere derer, die mit Kindern und Jugendlichen in den verschiedensten Gruppen und Bereichen arbeiten. Das dieses „Hinschauen“, dieses „Achtsam-miteinander-Umgehen“ nie sofort endgültig ist und ein für allemal in ein fertiges Konzept gegossen werden kann, ist eigentlich selbstredend. Vielmehr wird das Schutzkonzept des Pfarrverbandes fortlaufend ergänzt und überprüft werden müssen, um der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

#### **4. Präventionsbeauftragter im Pfarrverband und Schulung**

In §9 der am 1.9.2014 in Kraft getretenen „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)“<sup>5</sup> heißt es, dass kirchliche Stiftungen wie Pfarrverbände eine in Präventionsfragen geschulte Person haben müssen, die aber nicht Leiter des Pfarrverbandes sein dürfen oder judikative Personalvollmacht haben.

Voraussetzung für die Auswahl und Benennung des Präventionsbeauftragten sind insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, erworben durch Berufsausübung oder ehrenamtlicher Verbandsarbeit.

Im Pfarrverband Teisendorf wird diese Aufgabe von Diakon Andreas Nieder übernommen, der hierfür von der erzbischöflichen Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch geschult und unterstützt wird.

Der Präventionsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende,
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien,
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

Alle hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Mitarbeiter haben ein E-Learning-Curriculum zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch absolviert. Die Teilnahme an diesem E-Learning-Programm ist für diese Personengruppe Pflicht.

---

<sup>5</sup> Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2014, S. 270 ff ...

## 5. **Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Einverständniserklärung zur Speicherung persönlicher Daten**

Alle Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ihrem Arbeitgeber alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, ebenso die ehrenamtlichen Mitarbeiter über 16 Jahre, das betrifft auch Gruppenleiter:innen und Leiter:innen von Kommunion- und Firmgruppen. Zusätzlich verlangt die Erzdiözese München und Freising eine Selbstauskunftserklärung, in der die Mitarbeitenden versichern, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.<sup>6</sup> Wenn möglich soll auch eine Einverständniserklärung zur Speicherung dieser Daten abgegeben werden. Das Pfarramt hält für die Vorgehensweise und die Anforderung der benötigten Dokumente eine Informationsbroschüre bzw. Merkblätter bereit.

## 6. **Verhaltenskodex<sup>7</sup>**

Der Pfarrverband Teisendorf mit seinen Pfarreien Teisendorf – St. Andreas, Oberteisendorf – St. Georg, Neukirchen a. Teisenberg – St. Ulrich und Weildorf - Mariä Himmelfahrt wollen Lebensräume bieten, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, die das Gefühl der Sicherheit und des Angenommenseins bieten.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Gewalt und jeglicher Form von Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Wir wollen achtsam hinschauen, offen ansprechen, transparent und einfühlsam handeln in unserem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

### 6.1 **Sprache und Wortwahl**

Schon durch Sprache und können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Ein guter, freundlicher Ton schafft auch eine gute Atmosphäre im alltäglichen Miteinander oder in den Treffen der verschiedenen Gruppen und Gremien. Die verbale und auch nonverbale Interaktion soll zugleich der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst

---

<sup>6</sup> Vgl. Miteinander achtsam leben S.31/32

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.sankt-lamberti.de/leben/praevention/institutionelles-schutzkonzept/> und <https://www.kjg-essen.de/praevention/isk/>

sein. Damit sollen Grenzverletzungen vermieden und Streitgespräche moderierend geschlichtet werden.

## **6.2 Gestaltung von Nähe und Distanz**

Ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz soll die pädagogische, erzieherische, seelsorgerliche und pflegerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen prägen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen müssen so gestaltet werden, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Persönlich empfundene Grenzen sind dabei zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

## **6.3 Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Das ist nicht immer einfach, vor allem, wenn es um Veranstaltungen mit Übernachtungen, Duscmöglichkeiten etc. geht, z.B. bei Zeltlagern, Übernachtungen im Pfarrheim und auf Berghütten und Jugendfreizeiten. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, es muss jedoch auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung geachtet werden sowie auf eine Einhaltung der generellen Regeln des Anstandes (zum Beispiel an einer Zimmertür erst anklopfen und auf Eintrittserlaubnis warten).

## **6.4 Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig, können aber eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen, die immer zum Ziel haben muss, die Kinder und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Grundsätzlich soll ein Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine zu erwartende Gegenleistung geschenkt wird. Exklusive Geschenke, insbesondere dann, wenn sie nur auserwählten Personen zuteilwerden, können die emotionale Abhängigkeit fördern und sind deshalb zu vermeiden. Auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenkes ist zu achten, gleichzeitig gehört es zu den Aufgaben der Verantwortlichen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

## **6.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Zum Alltag gehört mittlerweile der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien, deshalb ist ein umsichtiger Umgang mit diesen modernen Arten der Kommunikation und sozialen Vernetzung notwendig und der kompetente Gebrauch dieser Medien zu fördern. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss achtsam und sorgsam miteinander getroffen werden. Bei der Veröffentlichung von Fotos, Videosequenzen, Tonmaterial oder Texten ist das



allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten, gegebenenfalls muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Bei der Kommunikation über Medien und soziale Netzwerke soll zudem auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz geachtet werden. Die Datenschutzbestimmungen nach der gültigen Datenschutz-Grundverordnung sind einzuhalten, ebenso die gültigen kirchlichen Regelungen. Allen, die in unserem Pfarrverband an verantwortlicher Stelle als hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende stehen, ist bewusst, dass sie bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben und deshalb verantwortungsvoll mit diesen Medien umgehen müssen.

## **6.6 Erzieherische Maßnahmen**

Das Einhalten vereinbarter Regeln ist auch bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unerlässlich. Es wird aber darauf geachtet, dass eventuelle Sanktionen bei Verstößen gegen diese Regeln angemessen sein müssen, im direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind, die persönlichen Grenzen des Schutzbefohlenen nicht überschritten werden und notwendig sein müssen, um ein gemeinsames Miteinander z.B. in einer Gruppe oder auf einer Freizeit weiterhin zu ermöglichen. Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann das im Einzelfall den Ausschluss aus der Gruppe zur Folge haben bzw. eine Abholung aus einer Freizeit durch einen Erziehungsberechtigten.

Jegliche Anwendung von Gewalt wird prinzipiell abgelehnt.

## **6.7 Regelungen<sup>8</sup>**

6.7.1 Meine Arbeit mit den mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte und respektiere ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

6.7.2 Ich schütze Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

6.7.3 Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich auch auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten.

---

<sup>8</sup> vgl. <https://www.pfarrei-st-franziskus.de/praevention>

6.7.4 Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

6.7.5 Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

6.7.6 Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

6.7.7 Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Erzdiözese München und Freising, den Pfarrverband Teisendorf mit seinen Pfarreien St. Andreas, St. Georg, St. Ulrich und Mariä Himmelfahrt, meines Verbandes oder meines Trägers, hole mir bei Bedarf Unterstützung und Rat und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

## **7. Personalauswahl**

Alle, die Verantwortung übernehmen in kirchlichen Einrichtungen, das pastorale Leben der Pfarrgemeinden in all seinen Facetten mittragen und gestalten, tun einen wertvollen Dienst am Nächsten im Sinne des Evangeliums. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gehören alle Kleriker und die im Pastoralteam des Pfarrverbandes tätigen Personen. Des Weiteren zählen dazu auch alle Mitarbeiter:innen, die von der Trägerstiftung des Pfarrverbandes angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann.

Wer in den Pfarreien ehrenamtlich tätig ist oder wird, ist fast ausnahmslos schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe dem Pastoralteam persönlich bekannt. In der Regel sind es die Talente und Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe besonders in Betracht haben kommen lassen. Bieten sich bislang dem Pastoralteam Unbekannte für Tätigkeiten an, wird ein persönliches Gespräch mit ihnen gesucht, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden.

Künftige ehrenamtliche Mitarbeiter:innen werden auf die Präventionsschulungen in unserem Pfarrverband hingewiesen, die vom Präventionsbeauftragten des

Pfarrverbandes bzw. übergeordneter Stellen wie zum Beispiel der erzbischöflichen Stabsstelle zur Prävention oder der katholischen Jugendstelle durchgeführt werden.

Zur Sprache kommt außerdem die allgemeine Grundlage eines vertrauensvollen Miteinanders und Umgangs. Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Kollegialität und Respekt sollen das Miteinander genauso prägen wie die Bereitschaft, für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen verpflichtend an einschlägigen Schulungen durch die Erzdiözese teilnehmen.

Es wird Sorge getragen, dass keine nach §72a StGB vorbestrafte Person in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene tätig ist. Dies geschieht durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ). Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung gefordert, die beinhaltet, dass die Einsatzstelle sofort zu informieren ist, wenn es zu Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen kommt (vgl. auch Punkt 6 in diesem Konzept „Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Einverständniserklärung zur Speicherung persönlicher Daten“).

## **8. Beratungs- und Beschwerdeweg**

Ziel des Schutzkonzeptes ist es auch, nach innen und außen hin Klarheit und Transparenz zu schaffen. Dazu ist auch nötig, dass bekannt ist, an wen man sich wenden kann, wenn Unrecht zugefügt wurde. Verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Wer sich meldet, soll ein offenes Ohr finden können, eine Person, die sich seiner/ihrer Sache annimmt. Und es ist ausdrücklich gewünscht, dass man schnell Meldung macht, wenn Grenzverletzungen geschehen sind oder sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Auslöser für ein Tätigwerden ist das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

### Unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen:

Die unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) der Erzdiözese für die Prüfung von Verdachtsfälle auf sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauchs Minderjährigen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder

hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind (Kontakt Daten unter 12.1)<sup>9</sup>:

Frau Dipl. Psych. Kirstin Dawin  
Frau Dipl. Soz.Päd. Ulrike Leimig  
Herr Dr. jur. Martin Miebach

Präventionsbeauftragter im Pfarrverband Teisendorf

Diakon Andreas Nieder  
Telefon 08666 / 9817813  
E-Mail: anieder@ebmuc.de

Die Pfarrbüros des Pfarrverbandes helfen den Kontakt zu den gewünschten Ansprechpartnern herzustellen.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich (textlich frei gestaltet) vorgebracht werden. Dabei wird die Identität der Person, die eine Beschwerde vorbringt, geschützt, die Vertraulichkeit und die Anonymität gewährleistet. Bei allen Beschwerden bemühen wir uns um eine zeitnahe Rückmeldung.

## **9. Dokumentation**

Jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde wird dokumentiert bzw. protokolliert, archiviert und im Tresor des Pfarrbüros verschlossen aufbewahrt. Dafür stehen in den Anhängen der Handreichung für Ehrenamtliche und in der Handreichung für Hauptamtliche „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt“ im Anhang Formulare zur Verfügung. Ebenfalls angelegt wird für jeden Vorgang eine Verlaufsdocumentation, die den weiteren Fortgang einer Beschwerde beschreibt.

## **10. Intervention – Vorgehensweise im Pfarrverband Teisendorf**

Ein Verdacht soll immer zügig geklärt werden, Missstände und Grenzverletzungen sollen so schnell wie möglich gestoppt und zukünftig verhindert werden. Der Präventionsbeauftragte arbeitet hier eng und vertrauensvoll mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese zusammen.

---

<sup>9</sup> Vgl. „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie den entsprechenden in der Fassung vom 1. Juni 2022

10.1 Die Person, die Kenntnis von einem Vorfall erhält, der das Wohl eines Kindes, einer/s Jugendlichen oder einer/s Schutzbefohlenen gefährdet, informiert den Präventionsbeauftragten oder einen Seelsorger des Vertrauens aus dem Pfarrverband darüber.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter:in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der drei oben genannten unabhängigen Ansprechpersonen, zu informieren. Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention.

10.2 Mit den unabhängigen Ansprechpersonen wird eingeschätzt, ob die Schwere der Gefährdung es erfordert, gegebenenfalls weitere Fachpersonen hinzu zu ziehen. Im Zweifelsfall wird immer die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Gemeinsam werden dann eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ein Schutzplan und Vorschläge erarbeitet, welche Hilfen erforderlich sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Personenberechtigte werden grundsätzlich miteinbezogen, wenn nicht der wirksame Schutz des Schutzbefohlenen infrage steht. Wenn die gemeinsame Beurteilung des Falles ergibt, dass das Jugendamt oder/und die Polizei eingeschaltet werden muss, erfolgt dies.

10.3 Erhärtet sich der Verdacht auf tatsächlichen sexuellen Missbrauch ist die Stabsstelle des Erzbistums auf jeden Fall hinzuzuziehen und zu bitten, den konkreten Fall zu übernehmen, damit die Seelsorger im Pfarrverband die betroffenen Personen seelsorgerlich betreuen können.

10.4 Das Amtsblatt der Erzdiözese schreibt vor, dass es unter der Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) im Rahmen von seelsorgerlichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der unabhängigen Ansprechpersonen immer dann gibt, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können. Unberührt davon bleiben etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten.<sup>10</sup>

Für die Priester, die im Pfarrverband die sakramentale Beichte abnehmen, gilt, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist, Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben, im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch angeboten werden soll, das nicht zur unmittelbaren Beichte gehört und auf Hilfsangebote hingewiesen werden muss.

---

<sup>10</sup> Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, S 407 - 418

## **11. Qualitätsmanagement – Aus- und Fortbildung**

Alle hauptamtlichen Seelsorger müssen an Präsenzs Schulungen teilnehmen, in denen das Konzept des E-Learning-Curriculums vorgestellt und erklärt wird. Begleitet von einer Fachkraft des Ordinariates München wird das Lernprogramm durchgearbeitet. Der Fortschritt dieses Lernprogramms wird durch Prüfungseinheiten am Schluss jedes Kapitels abgefragt und muss mit Erfolg durchlaufen werden. Meldung hierüber erhält das Ressort Personal der Erzdiözese.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen an Präventionsschulungen teilnehmen, die dazu beauftragte und qualifizierte Personen anbieten.

Neue Erkenntnisse werden in das Schutzkonzept des Pfarrverbandes eingearbeitet, das Konzept alle zwei Jahre gründlich durchgesehen und auf Aktualität überprüft.

So soll ein gutes System präventiver Maßnahmen den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen garantieren.

## **12. Wichtige Ansprechpersonen, Hilfsangebote und Beratungsstellen**

Wenn man eine Vermutung oder einen Verdacht hat, dass sexueller Missbrauch vorliegt, sollte man sich unbedingt Hilfe holen, weil sehr sorgfältig vorgegangen werden muss und sowohl psychologische, soziale wie auch rechtliche Belange beachtet werden müssen.

### **12.1 Unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese München und Freising**

Als "unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden vom Erzbischof, Kardinal Reinhard Marx, ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42, 82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19 - Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: [ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dr. jur. Martin Miebach  
Tengstraße 27 / III, 80798 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47 - Fax: 089 / 95 45 37 13-1  
E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

## **12.2 Die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising**

Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

### Stabsstellenleitung

Lisa Dolatschko-Ajjur  
Stabsstellenleiterin  
Pädagogin M.A.

Telefon: 0160 / 96346560

Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

Christine Stermoljan

Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und  
Jugendlichen-Psychotherapeutin

Telefon: 0170 / 2245602

Mail: [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

### Präventionsbeauftragte

Miriam Strobl, Präventionsbeauftragte  
Sozialpädagogin (BA), Systemische  
Coachin, MA Personalentwicklung

Telefon: 0151 / 42643337

E-Mail: [MStrobl@eomuc.de](mailto:MStrobl@eomuc.de)

Franziska Mayer

Bachelor of Education

Telefon: 0151 / 51819837

Mail: [FrMayer@eomuc.de](mailto:FrMayer@eomuc.de)

### Sekretariat mit Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen. Administration der Präventionsschulungen

Orhideja Bilic

Telefon: 089 / 2137-1892

Mail: [OBilic@eomuc.de](mailto:OBilic@eomuc.de)

E-Mail: [Praevention@eomuc.de](mailto:Praevention@eomuc.de)

### Postanschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat München

Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Postfach 330360, 80063 München

Besucheranschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat München

Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Schrammerstr. 3, 80333 München

### 12.3 Andere Beratungsstellen

kibs: Beratungsstelle für Jungen und junge Männer

Telefon: 089/231716-9120

E-Mail: [mail@kibs.de](mailto:mail@kibs.de)

[www.kibs.de](http://www.kibs.de)

Kinderschutzzentrum München

Beratungstelefon: 089 / 555356

E-Mail [kischz@dksb-muc.de](mailto:kischz@dksb-muc.de)

[www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/)

MIM – Das Münchner Informationszentrum für Männer

Tel.: 0 89 / 5 43 95 56

E-Mail: [info@maennerzentrum.de](mailto:info@maennerzentrum.de)

[www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de)

Wildwasser München – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Tel.: 0 89 / 60 03 93 31

E-Mail: [info@wildwasser-muenchen.de](mailto:info@wildwasser-muenchen.de)

[www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)

### 12.4 Weitere Informationsstellen

Amyna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: [www.amyna.de](http://www.amyna.de)

BDKJ: [www.bdkj-bayern.de](http://www.bdkj-bayern.de)



Bayerischer Jugendring: [www.bjr.de](http://www.bjr.de)

Merkblatt für Freizeiten

Verhaltenskodex zur Prävention zur sexuellen Gewalt

Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt

Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit

Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen

Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Leitfaden zum Umgang mit Verdachtssituationen

Deutsche Bischofskonferenz: [www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

Kampagnenwebseite: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

PETZE-Institut für Gewaltprävention GmbH: [www.petze-institut.de](http://www.petze-institut.de)

Zartbitter e.V.: [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Informationsmaterial für Eltern: Elternbrief „Was tun gegen Missbrauch“

[www.elternbriefe.de/download\\_rex/pdf/37\\_elternbrief.pdf](http://www.elternbriefe.de/download_rex/pdf/37_elternbrief.pdf)

„Mutig fragen – besonnen handeln“ Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen

[www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschenschuereinstelle/Pdf-Anlagen/Mutig-fragen-besonnen-20handeln,property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschenschuereinstelle/Pdf-Anlagen/Mutig-fragen-besonnen-20handeln,property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf)

Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Carmen Kerger-Ladleif, Verlag nebes und noack, 2012

Literatur und Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche:

Sprich – Laurie Halse Anderson, Gulliver Verlag, 2003, ein Buch für Jugendliche zum selber lesen

Siehe Homepage von Institut Petze und Zartbitter

## Anlage

### Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner:innen für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift  
[www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch](http://www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch)